

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

**Nr. 15** **München, den 7. August** **2018**

---

| Datum     | Inhalt                                                                                                                                  | Seite |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 31.7.2018 | <b>Bayerisches Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung (Bayerisches Erwachsenenbildungsförderungsgesetz – BayEbFöG)</b><br>2239-1-K | 662   |
| 31.7.2018 | <b>Gesetz über die Stiftung Staatstheater Augsburg (AugStG)</b><br>282-2-16-WK                                                          | 667   |
| 31.7.2018 | <b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze</b><br>86-7-A/G                                                    | 670   |
| 31.7.2018 | <b>Gesetz zur Förderung des stationsbasierten Carsharing in Bayern</b><br>91-1-B                                                        | 672   |
| 12.7.2018 | Verordnung zur Änderung der Ausbildungsordnung Justiz<br>2038-3-3-17-J                                                                  | 673   |
| 20.7.2018 | Verordnung zur Änderung der Kommunalhaushaltsverordnungen<br>2023-1-I, 2023-3-I                                                         | 674   |
| 1.8.2018  | Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze<br>86-8-A/G , 800-21-84-A                                       | 680   |

---

2239-1-K

# Bayerisches Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung (Bayerisches Erwachsenenbildungsförderungsgesetz – BayEbFöG)

vom 31. Juli 2018

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

## Teil 1

### Förderung der Erwachsenenbildung

#### Art. 1

##### Ziel des Gesetzes

(1) Der Staat fördert im Rahmen dieses Gesetzes die nicht durch besondere Rechtsvorschriften geregelte Aus-, Fort- und Weiterbildung von Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, außerhalb von Schule, Hochschule und Beruf (Erwachsenenbildung).

(2) <sup>1</sup>Erwachsenenbildung ist ein eigenständiger, gleichberechtigter Hauptbereich des Bildungswesens. <sup>2</sup>Sie dient der Verwirklichung des Rechts jedes Einzelnen auf Bildung und verfolgt das Ziel, zur Selbstverantwortung und Selbstbestimmung des Menschen beizutragen. <sup>3</sup>Sie gibt mit ihren Bildungsangeboten Gelegenheit, die in der Schule, in der Hochschule oder in der beruflichen Aus- und Fortbildung erworbene Bildung zu vertiefen, zu erneuern und zu erweitern. <sup>4</sup>Ihr Bildungsangebot erstreckt sich insbesondere auf persönliche, gesellschaftliche, politische, sprachliche, gesundheitliche, kulturelle, religiöse, wirtschaftliche und berufliche Bereiche. <sup>5</sup>Sie ermöglicht dadurch den Erwerb von zusätzlichen Kenntnissen und Fähigkeiten, fördert die Urteils- und Entscheidungsfähigkeit, führt zum Abbau von Vorurteilen und befähigt zu einem besseren Verständnis gesellschaftlicher und politischer Vorgänge als Voraussetzung eigenen verantwortungsbewussten Handelns. <sup>6</sup>Sie fördert die Entfaltung schöpferischer Fähigkeiten. <sup>7</sup>Sie leistet zudem einen wichtigen Beitrag für die Zukunftsfähigkeit des Staates und seiner Gesellschaft in einer Welt, die geprägt ist von globalen Veränderungen, wie etwa dem Klimawandel, demografischen Veränderungen sowie der Digitalisierung nahezu aller Lebensbereiche.

(3) Die staatliche Förderung dient

1. dem Erhalt und dem Ausbau leistungsfähiger Einrichtungen mit einem breiten Bildungsangebot unterschiedlicher Träger der Erwachsenenbildung,
2. der Sicherung und Entwicklung eines bedarfsgerech-

ten und flächendeckenden Angebots der Erwachsenenbildung mit möglichst niederschwelligem Zugang,

3. der Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse, nicht zuletzt durch ortsnahe Angebote,

4. der Unterstützung des haupt- und ehrenamtlichen Bildungseinsatzes

im gesamten Staatsgebiet.

(4) Die Verpflichtung der Kommunen nach Art. 83 Abs. 1 der Verfassung bleibt unberührt.

(5) <sup>1</sup>Zur örtlichen und regionalen Koordination und Kooperation der Erwachsenenbildung sollen die Träger der Erwachsenenbildung auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte, erforderlichenfalls auch der Bezirke zusammenarbeiten. <sup>2</sup>Ferner sollen auf allen Ebenen Einrichtungen der Erwachsenenbildung die Zusammenarbeit mit Einrichtungen der anderen Bildungsbereiche pflegen.

#### Art. 2

##### Förderempfänger

(1) Förderempfänger sind Landesorganisationen und Träger auf Landesebene, wenn sie staatlich anerkannt sind.

(2) Landesorganisationen der Erwachsenenbildung (Landesorganisationen) sind rechtsfähige Vereinigungen von Trägern, die sich ihrem Vereinszweck nach ausschließlich der Erwachsenenbildung im Sinne von Art. 1 Abs. 1 und 2 widmen und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen.

(3) Aufgaben der Landesorganisationen sind insbesondere

1. die Beratung ihrer Mitglieder und deren Einrichtungen,
2. die Umsetzung der Projektförderung nach Art. 7 im Zusammenwirken mit ihren Mitgliedern – Bedarfsanalyse, Antragskoordination, Evaluation –,
3. die Einleitung, bedarfsgerechte Entwicklung und Durchführung zentraler Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen,

4. die Einleitung und Betreuung von Kooperationen ihrer Mitglieder,
5. die Verteilung staatlicher Fördermittel und
6. die Vertretung ihrer Mitglieder und deren Einrichtungen gegenüber der Öffentlichkeit und im Landesbeirat für Erwachsenenbildung.

(4) <sup>1</sup>Landesorganisationen werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) auf Antrag staatlich anerkannt, wenn sie

1. in mindestens vier Regierungsbezirken Mitglieder haben,
2. ihre Mitglieder Gewähr dafür bieten, ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetze zu erfüllen und eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der ihnen zugewiesenen Mittel sicherstellen und
3. sicherstellen, dass ihre Mitglieder und deren Einrichtungen die in den Art. 3 und 4 genannten Voraussetzungen erfüllen.

<sup>2</sup>Die Anerkennung ist zurückzunehmen, sofern eine der Anerkennungsvoraussetzungen entfällt.

(5) Für Träger, die in mindestens vier Regierungsbezirken Einrichtungen betreiben und keiner Landesorganisation angehören (Träger auf Landesebene), gelten die Abs. 2 bis 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass sie auch ein organisatorisch und finanziell abgrenzbarer Teil einer rechtsfähigen juristischen Person sein können.

### Art. 3

#### Träger der Erwachsenenbildung

(1) <sup>1</sup>Träger der Erwachsenenbildung (Träger) sind rechtsfähige juristische Personen, die mit ihren Einrichtungen in der Erwachsenenbildung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen. <sup>2</sup>Die Träger betreiben eine oder mehrere Einrichtungen. <sup>3</sup>Sofern ein Träger nach seinem alleinigen Satzungszweck eine oder mehrere Einrichtungen betreibt, gelten für ihn die Vorschriften über die Einrichtungen entsprechend. <sup>4</sup>Art. 2 Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) Ein Förderempfänger darf die im Rahmen der Förderung erhaltenen staatlichen Mittel nur dann an einen Träger weitergeben, wenn dieser

1. seine Aufgaben im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung und der Gesetze erfüllt,
2. bei der Weitergabe staatlicher Mittel an seine Einrichtungen insbesondere Art. 4 Abs. 3 bis 6 beachtet,

3. seine Finanzen und Arbeitsergebnisse gegenüber den zuständigen Behörden offenlegt und

4. jedem diskriminierungsfreien Zugang zu seinen Einrichtungen und Lehrangeboten einräumt.

(3) Die staatliche Förderung lässt die Freiheit der Lehre sowie die eigene Personal- und Organisationshoheit der Träger unberührt.

### Art. 4

#### Einrichtungen der Erwachsenenbildung

(1) <sup>1</sup>Einrichtungen der Erwachsenenbildung (Einrichtungen) sind die von den Trägern betriebenen organisatorisch und finanziell abgrenzbaren Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit. <sup>2</sup>Sie verantworten in planmäßiger und beständiger pädagogischer Arbeit zu einem weit überwiegenden Teil Bildungsaufgaben nach Art. 1 Abs. 1 und 2. <sup>3</sup>Dabei sollen auch digitale Bildungsangebote und barrierefreie Zugangswege Berücksichtigung finden.

(2) <sup>1</sup>Bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen können sich die Einrichtungen der Hilfe Dritter bedienen, die in ihrem Namen und in ihrem Auftrag tätig werden. <sup>2</sup>Dabei dürfen bei der Tätigkeit für die Einrichtung gegenüber den Teilnehmern der Lehrangebote keine anderen Zwecke verfolgt werden. <sup>3</sup>Der Einsatz von ehrenamtlich tätigen Personen soll dabei besonders berücksichtigt werden.

(3) <sup>1</sup>Ein Träger darf die an ihn gegebenen staatlichen Mittel nur dann an eine Einrichtung weitergeben, wenn diese

1. von einem nach Art. 3 Abs. 2 berücksichtigungsfähigen Träger betrieben wird,
2. in Bayern tätig ist,
3. jedem diskriminierungsfreien Zugang zu ihren Lehrangeboten einräumt,
4. von einer nach Ausbildung, beruflichem Werdegang oder praktischer Erfahrung geeigneten Person geleitet wird,
5. geeignete Lehrkräfte verwendet,
6. ein Qualitätsmanagement betreibt und
7. nach Zahl und Umfang ihrer Teilnehmerschichten nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2, Doppelstunden, Teilnehmer, Veranstaltungen und Stoffgebieten geeignet ist, die in Art. 1 Abs. 3 genannten Ziele der Erwachsenenbildung zu fördern.

<sup>2</sup>Art. 3 Abs. 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Das Staatsministerium kann Ausnahmen von der Einhaltung des Mindestarbeitsumfangs nach Satz 1 Nr. 7 zulassen, wenn das dazu dient, die Förderziele nach Art. 1 Abs. 3 zu erreichen.

(4) Nicht nach diesem Gesetz berücksichtigungsfähig sind

1. Einrichtungen, die überwiegend einem fachlichen Spezialgebiet dienen,
2. Einrichtungen des Sports,
3. Einrichtungen der Jugend- und Sozialhilfe,
4. verwaltungs- oder betriebsinterne berufliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen,
5. Massenmedien, Fernlehrinstitute, Bibliotheken,
6. Einrichtungen der allgemeinen Kultur- und Kunstpflege,
7. Einrichtungen der Brauchtums- und Heimatpflege sowie
8. Einrichtungen, die überwiegend der Unterhaltung dienen.

(5) Nicht nach diesem Gesetz berücksichtigungsfähig sind ferner

1. Einrichtungen oder deren Veranstaltungen, die ganz oder überwiegend der beruflichen Fortbildung oder Umschulung dienen,
2. Einrichtungen oder deren Veranstaltungen, die der nach dem Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetz förderungsfähigen Weiterbildung dienen,
3. Einrichtungen der politischen Bildung, für deren Förderung im Staatshaushalt gesonderte Ansätze eingebracht sind.

(6) Als Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Einrichtungen der Familienbildung insoweit, als sie Lehrangebote der Erwachsenenbildung nach Art. 1 Abs. 1 und 2 anbieten.

## Art. 5

### Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

<sup>1</sup>Alle Zuwendungen werden nur nach Maßgabe der im Staatshaushalt hierfür jeweils zur Verfügung gestellten Mittel gewährt. <sup>2</sup>Die Mittel für Zuwendungen nach den Art. 6 und 7 sind dabei getrennt auszuweisen. <sup>3</sup>Es gelten die allgemeinen haushalts- und zuwendungsrechtlichen Vorschriften.

## Art. 6

### Zuwendungen als institutionelle Förderung

(1) <sup>1</sup>Staatliche Zuwendungen zum Betrieb von Einrichtungen werden ausschließlich über die Förderempfänger ausgereicht und von diesen auf Grund ihrer Entscheidung an die einzelnen Träger verteilt, die sie ihrerseits an ihre Einrichtungen weiterreichen. <sup>2</sup>Dabei sollen die Träger einen dem Umfang ihrer Bildungsarbeit, der Höhe ihrer Aufwendungen und ihrer wirtschaftlichen Lage angemessenen Anteil erhalten. <sup>3</sup>Einrichtungen in Gebieten, in denen das Bildungsangebot für Erwachsene wesentlich hinter dem Durchschnitt zurückbleibt, können dabei von den Förderempfängern besonders gefördert werden.

(2) <sup>1</sup>Die einzelnen Förderempfänger erhalten die hierfür vorgesehenen Mittel in jedem Haushaltsjahr je nach ihrem Anteil an den von allen Förderempfängern im zweiten Kalenderjahr vor dem maßgeblichen Haushaltsjahr geleisteten Teilnehmerdoppelstunden. <sup>2</sup>Die Teilnehmerdoppelstunde ist das Produkt aus Zeiteinheit – Anzahl der Doppelstunden – und der Teilnehmerzahl der jeweiligen Veranstaltung der Erwachsenenbildung nach Art. 1 Abs. 1 und 2. <sup>3</sup>Dabei werden auch diejenigen Teilnehmerdoppelstunden berücksichtigt, die auf Lehrangebote entfallen, die nach Art. 7 gefördert werden.

(3) Die auf die einzelnen Förderempfänger entfallenden Anteile werden vom Staatsministerium festgestellt und den Förderempfängern zugewiesen.

(4) <sup>1</sup>Die Förderempfänger können einen angemessenen Anteil der ihnen zugewiesenen Mittel für ihre zentralen Aufgaben nach Art. 2 Abs. 3 verwenden (Förderempfängeranteil). <sup>2</sup>Über die Höhe des Förderempfängeranteils entscheidet das Staatsministerium im Rahmen der Zuweisung nach Abs. 3.

(5) <sup>1</sup>Die Träger, die als gemeinnützig im Sinne des § 52 der Abgabenordnung anerkannt sind, dürfen Rücklagen bilden. <sup>2</sup>Förderempfänger dürfen Rücklagen bis zu einer Höhe von 3 % der jeweiligen Gesamteinnahmen bilden.

## Art. 7

### Zuwendungen als Projektförderung

(1) <sup>1</sup>Das Staatsministerium kann Bereiche von hoher gesellschaftlicher Bedeutung durch ein- oder mehrjährige Vorhaben fördern. <sup>2</sup>Welche Bereiche diese Bedeutung haben, entscheidet der für Bildung zuständige Ausschuss des Landtags.

(2) Förderfähig sind nur Vorhaben von Trägern, die Mitglied einer staatlich anerkannten Landesorganisation oder die selbst staatlich anerkannter Träger auf Landesebene sind.

(3) Die Auswahl der Vorhaben und die Vergabe der Zuwendungen erfolgt durch das Staatsministerium nach den allgemein geltenden haushalts- und zuwendungsrechtlichen Vorschriften für Förderungen von Vorhaben sowie anhand der Förderziele nach Art. 1 Abs. 3.

## Art. 8

### Bereitstellung von Räumen

<sup>1</sup>Staat, staatliche Hochschulen, Gemeinden und Gemeindeverbände sollen für die Lehrangebote der Erwachsenenbildung geeignete Räume sowie vorhandene Lehr- und Arbeitsmittel zur Mitbenutzung gegen angemessenes Entgelt überlassen, soweit das im Rahmen ihrer Möglichkeiten ohne Beeinträchtigung des Betriebs erfolgen kann. <sup>2</sup>Bei Planung und Bau von Schul- und Bildungszentren sollen sie die Möglichkeit zur Mitbenutzung durch Einrichtungen der Erwachsenenbildung berücksichtigen.

## Teil 2

### Landesbeirat für Erwachsenenbildung

## Art. 9

### Aufgaben

(1) Es besteht ein fachlich unabhängiger Landesbeirat für Erwachsenenbildung (Landesbeirat).

(2) <sup>1</sup>Er soll die Staatsregierung in allen Fragen der Erwachsenenbildung beraten und unterstützen, die Zusammenarbeit der Förderempfänger stärken und Anregungen für die Zusammenarbeit der Träger auf örtlicher und überörtlicher Ebene geben. <sup>2</sup>Der Landesbeirat arbeitet mit den Einrichtungen der anderen Bildungsbereiche sowie dem Rundfunk und den Medien zusammen.

(3) Der Landesbeirat ist anzuhören vor

1. der Erteilung, der Rücknahme und dem Widerruf der Anerkennung von Landesorganisationen und Trägern auf Landesebene,
2. der Feststellung der Mittelanteile der Förderempfänger nach Art. 6 Abs. 3,
3. der Entscheidung über die Bereiche von hoher gesellschaftlicher Bedeutung nach Art. 7 Abs. 1,
4. der Berufung einer wissenschaftlich ausgewiesenen Persönlichkeit nach Art. 10 Abs. 2 Nr. 7,
5. dem Bericht des Staatsministeriums zur Erwachsenenbildung nach Art. 12 Abs. 1 und

6. dem Erlass einschlägiger Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

## Art. 10

### Mitglieder

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Landesbeirats sind:

1. je ein Vertreter der Förderempfänger,
2. je ein Vertreter der Hanns-Seidel-Stiftung, der Georg-von-Vollmar-Akademie, der Petra-Kelly-Stiftung, der Thomas-Dehler-Stiftung und des Bildungswerks für Kommunalpolitik in Bayern e. V. sowie
3. ein Vertreter der Akademie für Politische Bildung.

(2) Beratende Mitglieder des Landesbeirats sind:

1. je ein Vertreter der im Landtag vertretenen Fraktionen,
2. je ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände,
3. ein Vertreter der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit,
4. ein Vertreter des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung,
5. ein Vertreter des Bayerischen Jugendrings,
6. ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaften der Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern,
7. eine auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung wissenschaftlich ausgewiesene Persönlichkeit,
8. ein Vertreter aus den Reihen der Mitglieder des Bayerischen Integrationsrates sowie
9. eine von der oder dem Beauftragten nach Art. 17 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes bestimmte Person.

(3) <sup>1</sup>Das Mitglied nach Abs. 2 Nr. 6 wird gemeinsam von den Arbeitsgemeinschaften der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern benannt. <sup>2</sup>Die Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 7 und 8 werden im Benehmen mit den übrigen stimmberechtigten Mitgliedern des Landesbeirats vom Staatsministerium berufen. <sup>3</sup>Im Übrigen werden die Mitglieder von den entsendeberechtigten Organisationen gegenüber dem Staatsministerium benannt.

(4) Für jedes stimmberechtigte und beratende Mit-

glied kann nach gleichen Regeln ein Stellvertreter bestimmt werden.

(5) <sup>1</sup>Die Amtszeit des Landesbeirats dauert fünf Jahre. <sup>2</sup>Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu benennen.

(6) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Landesbeirats sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Sie erhalten Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der für Beamte der vierten Qualifikationsebene geltenden Vorschriften.

### **Art. 11**

#### **Geschäftsgang**

(1) Der Landesbeirat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und einen Stellvertreter.

(2) <sup>1</sup>Der Landesbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Das Staatsministerium führt die Geschäfte.

### **Teil 3**

#### **Schlussbestimmungen**

### **Art. 12**

#### **Berichte zur Erwachsenenbildung**

(1) Das Staatsministerium soll zu Beginn einer jeden Legislaturperiode dem Landtag über die zurückliegende und die geplante Bildungsarbeit sowie die Förderung in der Erwachsenenbildung Bayerns berichten.

(2) <sup>1</sup>Die Förderempfänger berichten ihrerseits dem Staatsministerium jeweils rechtzeitig vorher über ihre Bildungsarbeit und ihre Planungen und legen dazu nachvollziehbare Daten und Bewertungen vor. <sup>2</sup>Der Bericht enthält insbesondere:

1. den erneuten Nachweis der Voraussetzungen ihrer Anerkennung nach Art. 2 Abs. 4 und 5,
2. in Zweifelsfällen den Nachweis der Berücksichtigungsfähigkeit der von ihnen vertretenen Träger und Einrichtungen nach Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 3 bis 6,
3. Angaben zu Umfang, thematischer Breite, Ausrichtung und tatsächlicher Nachfrage der von ihren Trägern und Einrichtungen erbrachten Lehrangebote,
4. Angaben zur Umsetzung eines Qualitätsmanagements,

5. Angaben zur Verwendung des nach Art. 6 Abs. 4 einbehaltenen Förderempfehlungsanteils.

### **Art. 13**

#### **Landesstatistik**

<sup>1</sup>Das Landesamt für Statistik erhebt Angaben zu

1. Art und Zahl der staatlich geförderten Einrichtungen der Erwachsenenbildung,
2. Art und Umfang der von ihnen geleisteten Bildungsarbeit,
3. deren finanziellen Aufwand und
4. nicht personenbezogenen Daten über das dort beschäftigte Personal.

<sup>2</sup>Die Förderempfänger haben dem Landesamt für Statistik die erforderlichen Angaben zu übermitteln.

### **Art. 14**

#### **Verordnungsermächtigung**

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die nach diesem Gesetz dem Staatsministerium übertragenen Zuständigkeiten durch Rechtsverordnung auf eine andere Behörde zu übertragen.

### **Art. 15**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt Art. 7 am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2018 tritt das Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2239-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 Nr. 43 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82) geändert worden ist, außer Kraft.

München, den 31. Juli 2018

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Markus S ö d e r



282-2-16-WK

# Gesetz über die Stiftung Staatstheater Augsburg (AugStG)

vom 31. Juli 2018

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

## Art. 1

### Rechtsform

Unter dem Namen „Stiftung Staatstheater Augsburg“ besteht eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Augsburg.

## Art. 2

### Stiftungszweck

(1) <sup>1</sup>Zweck der Stiftung ist die Förderung der darstellenden Kunst. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck betreibt sie das frühere städtische Theater Augsburg als „Staatstheater Augsburg“.

(2) <sup>1</sup>Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. <sup>2</sup>Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

## Art. 3

### Stiftungsvermögen, Zuschüsse

(1) <sup>1</sup>Die Stiftung nutzt die im Eigentum der Stadt Augsburg stehenden Grundstücke in der Gemarkung Augsburg, Flur-Nr. 1171 (Kennedy-Platz 1) und Flur-Nr. 1471 (Kasernstraße 4, 6, 8; Ottmarsgäßchen 7) nebst Zubehör, solange und soweit sie diese zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt. <sup>2</sup>Die mit dem Grundstück verbundenen Betriebskosten im Sinne der Betriebskostenverordnung (BetrKV) trägt die Stiftung.

(2) <sup>1</sup>Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Stiftung vom Freistaat Bayern und der Stadt Augsburg nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltspläne gleich hohe Zuschüsse. <sup>2</sup>Diese Zuschüsse dienen dazu, die mit dem Betrieb des Staatstheaters Augsburg verbundenen, durch Betriebserträge, Erträge des Stiftungsvermögens oder sonstige Zuwendungen nicht gedeckten Sach- und Personalaufwendungen einschließlich des Bauunterhalts und kleiner Baumaßnahmen abzudecken. <sup>3</sup>Darüber hin-

ausgehende bauliche Investitionen trägt die Stadt Augsburg als Eigentümerin der Immobilien. <sup>4</sup>Sie erhält für betrieblich notwendige Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Generalsanierungsmaßnahmen (große Baumaßnahmen) eine Förderung nach Maßgabe von Art. 10 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes.

(3) Zustiftungen zum Stiftungsvermögen sind zulässig.

## Art. 4

### Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus der Nutzung und den Erträgen des Stiftungsvermögens einschließlich der Zuschüsse des Freistaates Bayern und der Stadt Augsburg im Sinne von Art. 3 Abs. 2,

2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(2) <sup>1</sup>Sämtliche Mittel der Stiftung dürfen nur für die gesetzlichen und satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die ihrem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

## Art. 5

### Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsvorstand,
2. der Stiftungsrat.

(2) Zur Beratung der Organe wird nach näherer Maßgabe der Satzung ein Kuratorium der Stiftung gebildet.

## Art. 6

### Stiftungsvorstand

(1) <sup>1</sup>Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Staatsintendanten und dem geschäftsführenden Direktor. <sup>2</sup>Sie werden vom Stiftungsrat bestellt und abberufen.

(2) <sup>1</sup>Der Stiftungsvorstand führt nach Maßgabe dieses Gesetzes sowie der Stiftungssatzung und entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats die Geschäfte der Stiftung. <sup>2</sup>Er ist zur gewissenhaften und wirtschaftlichen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel unter Beachtung der für die Haushaltsführung des Freistaates Bayern geltenden Grundsätze verpflichtet.

(3) Dem Staatsintendanten obliegt unbeschadet der Zuständigkeiten des geschäftsführenden Direktors die künstlerische, administrative und wirtschaftliche Leitung des Staatstheaters Augsburg.

(4) <sup>1</sup>Der geschäftsführende Direktor ist in Abstimmung mit dem Staatsintendanten für die wirtschaftliche Führung des Theaters verantwortlich. <sup>2</sup>Er ist bei allen Entscheidungen, die eine Ausgabe oder den Verlust von Einnahmen zur Folge haben können, rechtzeitig zu beteiligen. <sup>3</sup>Das gilt auch bei der längerfristigen Planung, bei strukturellen Fragen, bei grundsätzlichen organisatorischen Maßnahmen, bei der Besetzung von Leitungspositionen und der Vorbereitung von Vertragsabschlüssen.

(5) <sup>1</sup>Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. <sup>2</sup>In Angelegenheiten der laufenden Verwaltung vertritt der geschäftsführende Direktor die Stiftung allein. <sup>3</sup>Die Stiftungssatzung kann vorsehen, dass bestimmte Geschäfte nur mit Zustimmung des Stiftungsrats wirksam werden.

## **Art. 7**

### **Zusammensetzung des Stiftungsrats**

(1) <sup>1</sup>Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, von denen drei vom Freistaat Bayern und drei von der Stadt Augsburg bestellt und abberufen werden. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. <sup>3</sup>Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. <sup>4</sup>Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands dürfen nicht zugleich dem Stiftungsrat angehören.

(3) Für jedes Mitglied des Stiftungsrats wird nach gleichen Regeln eine Stellvertretung bestimmt.

(4) <sup>1</sup>Der Stiftungsrat hat ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied aus dem Kreis seiner Mitglieder. <sup>2</sup>Diese Ämter wechseln in einem Turnus von drei Jahren jeweils zwischen einem vom Freistaat Bayern und einem von der Stadt Augsburg benannten Mitglied. <sup>3</sup>Abs. 1 Satz 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig.

## **Art. 8**

### **Aufgaben des Stiftungsrats**

(1) Der Stiftungsrat überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstands und entscheidet in allen Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit den Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

## **Art. 9**

### **Aufhebung der Stiftung, Vermögensanfall**

Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Augsburg zurück.

## **Art. 10**

### **Stiftungssatzung**

(1) <sup>1</sup>Nähere Bestimmungen über die Verwaltung der Stiftung und die Tätigkeit ihrer Organe sowie Einzelheiten zum Vollzug dieses Gesetzes werden in einer Stiftungssatzung geregelt. <sup>2</sup>Erlass und Änderung der Stiftungssatzung bedürfen des einstimmigen Beschlusses des Stiftungsrats und der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.

(2) Eine Änderung der Stiftungssatzung ist unzulässig, wenn sie die Steuerbegünstigung der Stiftung beeinträchtigt oder aufhebt.

## **Art. 11**

### **Bayerisches Stiftungsgesetz**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bayerischen Stiftungsgesetzes.

## **Art. 11a**

### **Übergangsvorschriften**

(1) <sup>1</sup>§ 613a BGB findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass für die übergeleiteten Arbeits- und Verhältnisse dauerhaft die für die Beschäftigten im kommunalen Bereich geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen Anwendung finden. <sup>2</sup>Für die



von der Stiftung ab 1. September 2018 neu eingestellten Arbeitnehmer und Auszubildenden gelten die jeweiligen Bestimmungen für Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern.

(2) Bis zur Bestellung der Stiftungsorgane werden die Aufgaben des Stiftungsvorstands gemeinsam durch den Intendanten und den Kaufmännischen Direktor des bisherigen städtischen Theaters Augsburg und die Aufgaben des Stiftungsrats gemeinsam durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und das Kulturreferat der Stadt Augsburg wahrgenommen.

(3) Für die ersten drei Jahre steht der Vorsitz im Stiftungsrat der Stadt Augsburg und der stellvertretende Vorsitz dem Freistaat Bayern zu.

(4) <sup>1</sup>Die Stiftung tritt mit ihrer Errichtung im Rahmen des Stiftungszwecks in die von der Stadt Augsburg im Zusammenhang mit dem Betrieb des Theaters erworbenen und übernommenen Rechte und Pflichten aus Verträgen mit Dritten ein, es sei denn, Letztere verweigern auf Anfrage der Stiftung ihr Einverständnis. <sup>2</sup>In diesen Fällen

stellt die Stiftung die Stadt Augsburg von ihren Verpflichtungen frei, Zug um Zug gegen Abtretung des Anspruchs gegen den Dritten.

(5) Die Stadt Augsburg überlässt das Eigentum an allen den Zwecken des Staatstheaters Augsburg dienenden beweglichen Vermögensgegenständen unentgeltlich der Stiftung.

## **Art. 12**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2018 in Kraft.

München, den 31. Juli 2018

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Markus S ö d e r

86-7-A/G

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

vom 31. Juli 2018

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

Die Art. 112 bis 116 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 13 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613) geändert worden ist, werden durch die folgenden Art. 112 bis 114 ersetzt:

#### „Art. 112

##### Geeignete Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren

(1) Geeignet im Sinn von § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung (InsO) sind nur solche Stellen, die von der zuständigen Regierung als geeignet anerkannt worden sind.

(2) <sup>1</sup>Eine Stelle kann als geeignet anerkannt werden, wenn

1. sie von einer zuverlässigen Person geleitet wird, die auch die Zuverlässigkeit der einzelnen Mitarbeiter gewährleistet,
2. sie auf Dauer angelegt ist und Schuldnerberatung als eine ihrer Schwerpunktaufgaben betreibt,
3. in ihr mindestens eine Person mit ausreichender, regelmäßig mindestens zweijähriger praktischer Erfahrung in der Schuldnerberatung tätig ist und
4. die erforderliche Rechtsberatung sichergestellt ist.

<sup>2</sup>Jede zur Insolvenzberatung eingesetzte Person soll

1. qualifiziert sein für
  - a) den Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts oder
  - b) ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 in den Fachlaufbahnen Verwaltung und Finanzen oder Justiz,
2. ein Studium abgeschlossen haben an

a) einer Hochschule im Bereich Wirtschaft, Sozialwesen oder Ökotoxikologie oder

b) einer Fachakademie für Wirtschaft oder

3. eine Ausbildung abgeschlossen haben

a) an einer Fachschule für Wirtschaft oder

b) als Bankkaufmann.

<sup>3</sup>Die erforderliche Rechtsberatung nach Satz 1 Nr. 4 ist sichergestellt, wenn mindestens eine der in der Stelle tätigen Personen qualifiziert für den Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts ist oder wenn eine solche Person der Stelle beratend zur Seite steht.

(3) Die geeigneten Stellen sind verpflichtet, sich an der Überschuldungsstatistik des Bundes nach dem Überschuldungsstatistikgesetz zu beteiligen.

#### Art. 113

##### Durchführung der Insolvenzordnung

(1) <sup>1</sup>Die kreisfreien Gemeinden und Landkreise sind zuständig für die Sicherstellung der Insolvenzberatung in Bayern und halten hierfür eigene oder beauftragte geeignete Stellen nach Art. 112 vor. <sup>2</sup>Sie handeln dabei im übertragenen Wirkungskreis. <sup>3</sup>Die Fachaufsicht obliegt den Regierungen.

(2) Aufgabe der Stelle ist die Beratung und Vertretung von Schuldnern bei der Schuldenbereinigung, insbesondere bei der außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern auf der Grundlage eines Plans nach den Vorschriften über das Verbraucherinsolvenzverfahren nach dem Neunten Teil InsO.

(3) Scheitert eine außergerichtliche Einigung zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern, hat die Stelle den Schuldner über die Voraussetzungen des Verbraucherinsolvenzverfahrens und des Restschuldbefreiungsverfahrens zu unterrichten und ihm eine Bescheinigung über den erfolglosen Einigungsversuch auszustellen.

(4) <sup>1</sup>Die Stelle unterstützt den Schuldner auf sein Verlangen bei der Erstellung der nach § 305 Abs. 1

InsO vorgeschriebenen Antragsunterlagen. <sup>2</sup>Sie soll den Schuldner im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bis zur Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vor dem Insolvenzgericht beraten und vertreten.

(5) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. den für die Sicherstellung der Insolvenzberatung erforderlichen Personalbedarf und

2. die einzuhaltenden Qualitätsmaßstäbe

festzulegen.

#### Art. 114

#### Anerkennungsverfahren

(1) <sup>1</sup>Die Anerkennung ist schriftlich zu beantragen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind Nachweise beizufügen, dass die in Art. 112 Abs. 2 genannten Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen. <sup>3</sup>Hat die Behörde über einen Antrag auf Anerkennung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang des Antrags einschließlich der vollständigen Unterlagen entschieden, gilt die Anerkennung als erteilt. <sup>4</sup>Das Anerkennungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Art. 71a bis 71e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Stelle ist verpflichtet, die zuständige Behörde über den Wegfall von Anerkennungsvoraussetzungen nach Art. 112 Abs. 2 zu unterrichten. <sup>2</sup>Die Behörde kann verlangen, dass der Nachweis des Fortbestehens der Anerkennungsvoraussetzungen geführt wird.“

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

München, den 31. Juli 2018

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Markus S ö d e r

91-1-B

## Gesetz zur Förderung des stationsbasierten Carsharing in Bayern

vom 31. Juli 2018

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

Das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 375) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu Art. 18 wird folgende Angabe zu Art. 18a eingefügt:

„Art. 18a      Sondernutzung für stationsbasiertes Carsharing“.

- b) Die bisherige Angabe zu Art. 18a wird die Angabe zu Art. 18b.

- c) In der Angabe zu Art. 68 wird die Angabe „zu Art. 18 ff.“ gestrichen.

2. Nach Art. 18 wird folgender Art. 18a eingefügt

„Art. 18a

Sondernutzung  
für stationsbasiertes Carsharing

(1) <sup>1</sup>Unbeschadet der sonstigen straßenrechtlichen Bestimmungen zur Sondernutzung kann die Gemeinde Flächen auf öffentlichen Straßen für stationsbasiertes Carsharing bestimmen und im Wege eines diskriminierungsfreien und transparenten Auswahlverfahrens einem Carsharinganbieter für einen Zeitraum von längstens acht Jahren zur Verfügung stellen. <sup>2</sup>Das Auswahlverfahren ist öffentlich bekanntzumachen und kann auch durch ein von der Gemeinde damit beliehenes kommunales Unternehmen erfolgen. <sup>3</sup>Die §§ 2, 5 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 3 und 4, Abs. 6 Satz 5 des Carsharinggesetzes gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass sich Verweise auf das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) beziehen. <sup>4</sup>Art. 18 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Sondernutzungserlaubnis nicht auf Widerruf erteilt werden darf.

(2) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis kann auch davon abhängig gemacht werden, dass der Erlaubnisnehmer umweltbezogene oder solche Kriterien erfüllt, die einer Verringerung des motorisierten Individualverkehrs besonders dienlich sind.“

3. Der bisherige Art. 18a wird Art. 18b und in Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Art. 18“ die Angabe „oder Art. 18a“ eingefügt.

4. In Art. 22a Satz 1 wird nach der Angabe „den Art. 18,“ die Angabe „18a,“ eingefügt.

5. In Art. 32a Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 31“ durch die Angabe „§ 67“ ersetzt.

6. Art. 37 Nr. 2 Buchst. b wird wie folgt gefasst:

„b) eine durchgehende Länge von mindestens 5 km aufweist und auf einer Länge von mehr als 5 v.H. gesetzlich geschützte Biotop mit einer Fläche von mehr als 1 ha, Natura 2000-Gebiete, Nationalparke oder Naturschutzgebiete durchschneidet,“.

7. In Art. 38 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)“ durch die Angabe „BayVwVfG“ ersetzt.

8. In Art. 66 Nr. 2 wird nach der Angabe „Art. 18 Abs. 4“ die Angabe „, auch in Verbindung mit Art. 18a Abs. 1 Satz 4,“ eingefügt.

9. In der Überschrift des Art. 68 wird die Angabe „zu Art. 18 ff.“ gestrichen.

### § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2018 in Kraft.

München, den 31. Juli 2018

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Markus S ö d e r

2038-3-3-17-J

## **Verordnung zur Änderung der Ausbildungsordnung Justiz**

**vom 12. Juli 2018**

Auf Grund des Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2, des Art. 38 Abs. 2, des Art. 67 Satz 1 Nr. 2 und 3 und des Art. 70 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses:

### **§ 1**

Die Ausbildungsordnung Justiz (ZAPO-J) vom 16. Juni 2016 (GVBl. S. 123, BayRS 2038-3-3-17-J) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und § 9 Satz 3 werden jeweils die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Wörter „Hochschule für den öffentlichen Dienst“ ersetzt.
2. In § 23 Satz 1 wird nach dem Wort „Nachwachskräfte“ die Angabe „gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1“ eingefügt.

### **§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

München, den 12. Juli 2018

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**

Prof. Dr. Winfried B a u s b a c k , Staatsminister

2023-1-I , 2023-3-I

## Verordnung zur Änderung der Kommunalhaushaltsverordnungen

vom 20. Juli 2018

Auf Grund

- des Art. 123 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist,
- des Art. 109 Abs. 1 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist, und
- des Art. 103 Abs. 1 der Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern und für Integration im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat:

### § 1

#### Änderung der Kommunalhaushaltsverordnung-Kameralistik

Die Kommunalhaushaltsverordnung-Kameralistik (KommHV-Kameralistik) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2023-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Nr. 49 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Wortlaut vor der Inhaltsübersicht werden die Fußnoten 1 bis 3 gestrichen.
2. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
3. In § 1 Abs. 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Beiträge“ die Wörter „für Investitionen“ eingefügt.
4. In § 2 Abs. 2 Nr. 3 werden die Wörter „(ohne Kassenkredite)“ durch die Wörter „– ohne Kassenkredite –“ ersetzt.

5. In § 3 Satz 2 Nr. 6 Halbsatz 2 wird die Angabe „(Art. 88 Abs. 6 GO, Art. 76 Abs. 6 LKrO, Art. 74 Abs. 6 BezO)“ durch die Wörter „(Art. 88 Abs. 6 der Gemeindeordnung – GO, Art. 76 Abs. 6 der Landkreisordnung – LKrO, Art. 74 Abs. 6 der Bezirksordnung – BezO)“ ersetzt.

6. In § 4 wird im Wortlaut die Satznummerierung gestrichen.

7. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird die Angabe „Nr. 7“ durch die Angabe „Nr. 6“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden die Wörter „Gliederung und die Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden und Gemeindeverbände (Verwaltungsvorschriften über die kommunale Haushaltssystematik – VVKomm-Haushaltssyst)“ durch die Wörter „kommunale Haushaltssystematik nach den Grundsätzen der Kameralistik (VVKommHSyst-Kameralistik)“ ersetzt.

8. § 20 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; Satz 4 bleibt unberührt.“ ersetzt.
- b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„4 Mehrerlöse, die sich aus einer Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten gegenüber einer Abschreibung von Anschaffungs- und Herstellungskosten oder dadurch ergeben, dass Zuwendungen nicht in Abzug gebracht werden, sind jeweils einer eigens für die kostenrechnende Einrichtung zu bildenden Sonderrücklage zuzuführen und dürfen nur zur Deckung von Ausgaben der jeweiligen Einrichtung verwendet werden; § 21 Abs. 1 Satz 4 bleibt unberührt.“

9. In § 23 Satz 2 wird die Angabe „LKrO“ durch die Angabe „LKrO“ ersetzt und werden die Fußnoten 1 bis 3 gestrichen.

10. § 31 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Vergabe von Aufträgen muss eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Aus-



schreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder eine Verhandlungsvergabe rechtfertigen.“

11. In § 32 Abs. 1 wird die Fußnote 5 gestrichen.

12. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „ , Schecks und Wechsel“ durch die Wörter „und Schecks“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „und Wechseln“ gestrichen.
  - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Scheck- und Wechselüberwachungsbuchs“ durch das Wort „Schecküberwachungsbuchs“ ersetzt.
- d) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden die Abs. 3 und 4.

13. In § 59 Abs. 3 wird die Fußnote 6 gestrichen.

14. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „auf geeignete nicht veränderbare elektronische Speichermedien oder auf Bildträger übernommen werden“ durch die Wörter „auf Bildträger übernommen werden oder in einer Weise gespeichert werden, dass die Unveränderbarkeit gewährleistet ist“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 werden die Wörter „von Belegen auf Speichermedien oder auf Bildträger“ durch die Wörter „oder Speicherung nach Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

15. § 72 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ ; bei automatisierten Verfahren können die Unterschriften durch elektronische Signaturen (§ 87 Nr. 12) ersetzt werden.“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
 

„4Die Unveränderbarkeit der elektronisch signierten Tagesabschlüsse muss gewährleistet sein.“

16. § 75 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „und beweglichen Sachen“ durch die Wörter „ , bewegliche Sachen und immateriellen Vermögensgegenstände“ ersetzt.

b) Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. es sich um bewegliche Sachen oder immaterielle Vermögensgegenstände handelt, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgesamtheit wertmäßig die Abschreibungsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter nicht überschreiten,“.

17. § 76 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „und bewegliche Sachen“ durch die Wörter „ , bewegliche Sachen und immaterielle Vermögensgegenstände“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird die Fußnote 7 gestrichen.
- c) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Wörter „und bewegliche Sachen“ werden durch die Wörter „ , bewegliche Sachen und immaterielle Vermögensgegenstände“ ersetzt.
  - bb) Die Wörter „sowie über sonstige vermögenswerte Rechte“ werden gestrichen.

18. § 83 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „(des Landkreises, des Bezirks)“ durch die Wörter „ , des Landkreises oder des Bezirks“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „dieser Verordnung“ gestrichen.

19. § 87 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nr. 3.7 wird folgende Nr. 3.8 angefügt:
 

„3.8 immaterielle Vermögensgegenstände mit Ausnahme solcher nach § 75 Abs. 2 Nr. 2“.
- b) In den Nrn. 5 und 11 wird jeweils die Angabe „Nummer 37.3“ durch die Angabe „Nr. 40.3“ ersetzt.
- c) Nr. 12 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Spiegelstrich 1 werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ durch die Wörter „gemäß Art. 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014“ ersetzt.

- bb) In Spiegelstrich 2 werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ durch die Wörter „gemäß Art. 3 Nr. 11 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014“ ersetzt.
- d) In Nr. 24 wird die Angabe „Nummer 36“ durch die Angabe „Nr. 39.1“ ersetzt.
- e) In Nr. 40.1 werden die Wörter „und entsprechende,“ durch die Wörter „und entsprechende“ ersetzt.

20. § 88 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 88

#### Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Die Wertgrenze nach § 75 Abs. 2 Nr. 2 und die Führung von Bestandsverzeichnissen und Anlagenachweisen über immaterielle Vermögensgegenstände ist verpflichtend erstmalig bei der Planung, Ausführung und Rechnungslegung des Haushaltsjahres 2019 anzuwenden.

(2) Die im Zeitpunkt der erstmaligen Aufstellung der Anlagenachweise (§ 76) vorhandenen Vermögensgegenstände sind mit einem nach der Bewertungsrichtlinie ermittelten Wert anzusetzen.

21. § 89 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und die bisherige Fußnote 8 wird Fußnote 1.
- b) Die Abs. 2 bis 5 werden aufgehoben.

22. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

#### „Anlage (zu § 48)

#### Bestimmungen über die Entgegennahme von Schecks

1. Schecks sollen als Einzahlung nur angenommen werden, wenn sie innerhalb der Vorlagefrist dem bezogenen Kreditinstitut vorgelegt werden können.
2. <sup>1</sup>Der angenommene Scheck ist unverzüglich als Verrechnungsscheck zu kennzeichnen, wenn er diesen Vermerk nicht bereits trägt. <sup>2</sup>Die Nummer des Schecks, das bezogene Kreditinstitut, die Kontonummer des Ausstellers, der Betrag und ein Hinweis, durch den die Verbindung mit der Buchführung hergestellt werden kann, sind in ein Schecküberwachungsbuch einzutragen. <sup>3</sup>Von

der Führung des Schecküberwachungsbuchs kann abgesehen werden, wenn in anderer Weise die Angaben festgehalten werden und die Einlösung der Schecks überwacht wird.

3. <sup>1</sup>Angenommene Schecks sind unverzüglich bei einem Kreditinstitut zur Gutschrift auf einem Konto der Kasse einzureichen. <sup>2</sup>Ihre Einlösung ist zu überwachen.

4. Bevor der Scheck eingelöst ist, dürfen Leistungen darauf nur erbracht werden, wenn der Scheck unter Vorlage einer Scheckkarte übergeben wurde und er den darin angegebenen Bedingungen des Kreditinstituts entspricht oder der Aussteller und das bezogene Kreditinstitut als vertrauenswürdig bekannt sind.

5. Auf Schecks dürfen Geldbeträge nicht bar ausgezahlt werden.“

23. In § 10 Abs. 4 Satz 4, § 29 Satzteil vor Nr. 1, § 35 Abs. 2, § 36 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 werden jeweils die Wörter „(Kreistag, Bezirkstag)“ durch die Wörter „ , Kreistag oder Bezirkstag“ ersetzt.

## § 2

### Änderung der Kommunalhaushaltsverordnung- Doppik

Die Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik (Komm-HV-Doppik) vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 678, BayRS 2023-3-I), die zuletzt durch § 1 Nr. 51 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.

2. In § 1 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „(Art. 70 GO, Art. 64 LKrO, Art. 62 BezO)“ durch die Angabe „(Art. 70 der Gemeindeordnung – GO, Art. 64 der Landkreisordnung – LKrO, Art. 62 der Bezirksordnung – BezO)“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 22 werden nach dem Wort „beweglichem“ die Worte „und immateriellem“ eingefügt.

b) Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Summe der Salden nach den Nrn. 3 und 4 als Finanzmittelüberschuss oder Finanzmittelfehlbetrag und“.

4. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

## „§ 3a

Beweglichen und immateriellen  
Vermögensgegenständen, Sachgesamtheiten

<sup>1</sup>Eine Auszahlung für die Anschaffung oder Herstellung von beweglichem und immateriellem Sachvermögen (§ 3 Abs. 1 Nr. 22) liegt vor, wenn der einzelne Gegenstand

1. selbstständig bewertungs- und nutzungsfähig ist und die Auszahlung für seine Anschaffung oder Herstellung

a) über der steuerrechtlichen Abschreibungsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter liegt oder

b) unter der steuerrechtlichen Abschreibungsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter liegt, aber Gegenstände in größerer Zahl entweder

aa) zur Erstausrüstung bei der Schaffung oder Erweiterung von Einrichtungen erworben oder

bb) für diese Gegenstände später Ersatzbeschaffungen durchgeführt werden und dadurch der Bestand an beweglichem oder immateriellem Vermögen wesentlich aufgestockt wird

und der gesamte Betrag über der steuerrechtlichen Abschreibungsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter liegt,

2. nicht selbstständig bewertungs- und nutzungsfähig ist, es sich aber um die Beschaffung von technisch oder wirtschaftlich verbundenen Wirtschaftsgütern handelt, die von der Bestimmung her nur in dieser Verbindung genutzt werden und der gesamte Betrag über der steuerrechtlichen Abschreibungsgrenze für geringwertige Anlagegüter liegt.

<sup>2</sup>Andernfalls liegt Aufwand und eine Auszahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit vor. <sup>3</sup>Für die Zuordnung nach Satz 1 oder Satz 2 ist die Umsatzsteuer stets ohne Bedeutung. <sup>4</sup>Für Betriebe, die der Körperschaftsteuer unterliegen, bleiben die entsprechenden steuerrechtlichen Bestimmungen unberührt.“

5. In § 20 Abs. 3 werden die Wörter „Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionstätigkeit“ durch die Wörter „Auszahlungen für Investitionstätigkeit und Verpflichtungsermächtigungen“ ersetzt.

6. § 22 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

7. § 30 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Vergabe von Aufträgen muss eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder eine Verhandlungsvergabe rechtfertigen.“

8. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „ , Schecks und Wechsel“ durch die Wörter „und Schecks“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und Wechseln“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Scheck- und Wechselüberwachungsbuchs“ durch das Wort „Schecküberwachungsbuchs“ ersetzt.

d) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden die Abs. 3 und 4.

9. § 67 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „auf geeignete, dauerhafte, nicht veränderbare elektronische Speichermedien oder auf Bildträger übernommen werden“ durch die Wörter „auf Bildträger übernommen werden oder in einer Weise gespeichert werden, dass die Unveränderbarkeit gewährleistet ist“ ersetzt.

b) In Abs. 4 werden die Wörter „von Belegen auf Speichermedien oder auf Bildträger“ durch die Wörter „oder Speicherung nach Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

10. § 68 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ ; bei automatisierten Verfahren können die Unterschriften durch elektronische Signaturen (§ 98 Nr. 21) ersetzt werden.“ ersetzt.

b) In Satz 4 wird das Wort „Kontennachweis“ durch das Wort „Kontennachweisen“ ersetzt.

- c) Es wird folgender Satz 5 angefügt:
- „<sup>5</sup>Die Unveränderbarkeit der elektronisch signierten Tagesabschlüsse muss gewährleistet sein.“
11. In § 70 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Rechnungsführung“ durch das Wort „Rechnungsführung“ ersetzt.
12. § 71 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) <sup>1</sup>Auf eine Erfassung von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgesamtheit wertmäßig die Abschreibungsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter nicht überschreiten, kann durch Dienstanweisung verzichtet werden. <sup>2</sup>§ 3a bleibt unberührt.“
13. In § 72 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Rechnungsabgrenzungsposten“ durch das Wort „Rechnungsabgrenzungsposten“ ersetzt.
14. § 73 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 wird das Wort „und“ gestrichen.
- b) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:
- „3. für die jeweilige kostenrechnende Einrichtung für Mehrerlöse, die sich aus einer Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten gegenüber einer Abschreibung von Anschaffungs- und Herstellungskosten oder dadurch ergeben, dass Zuwendungen nicht in Abzug gebracht werden, einschließlich einer angemessenen Verzinsung, sowie“.
- c) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.
15. In § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „(z. B. Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien, Sanierung von Altlasten)“ durch die Wörter „– z. B. Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien oder Sanierung von Altlasten –“ ersetzt.
16. § 77 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
- „<sup>3</sup>Zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten gehört ferner die damit verbundene Umsatzsteuer, soweit sie nicht nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abgezogen werden kann.“
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
17. § 79 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Wörter „mit fallenden Beträgen (degressive Abschreibung) oder“ gestrichen.
- bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:
- „<sup>5</sup>Sachgesamtheiten (§ 3a Satz 1 Nr. 1 Buchst. b, Nr. 2) werden über eine einheitliche Nutzungsdauer abgeschrieben.“
- cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) <sup>1</sup>Vermögensgegenstände nach Abs. 1 werden im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und im Jahr des Abgangs rätierlich abgeschrieben. <sup>2</sup>Die Abschreibung beginnt mit dem Monat der Anschaffung oder Herstellung und endet mit dem Monat des Abgangs. <sup>3</sup>Die Regelungen über die Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen bleiben unberührt.“
18. In § 80 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Ergebnisrechnungen“ durch das Wort „Ergebnisrechnungen“ ersetzt.
19. § 83 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „<sup>1</sup>In der Finanzrechnung sind die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen, die haushaltsunwirksamen Einzahlungen – u. a. durchlaufende Gelder, Geldanlagen, Kassenkredite – und haushaltsunwirksamen Auszahlungen – u. a. durchlaufende Gelder, Geldanlagen, Kassenkredite – sowie der Zahlungsmittelbestand (Anfangs- und Endbestand an Zahlungsmitteln) auszuweisen.“
20. § 86 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 13 werden die Wörter „(dem Landkreis, dem Bezirk)“ durch die Wörter „ , dem Landkreis oder dem Bezirk“ und die Wörter „(mit Namen und Sitz)“ durch die Wörter „mit Namen und Sitz“ ersetzt.
- b) In Nr. 16 werden die Wörter „(Landrat, Bezirkstagspräsident)“ durch die Wörter „ , Landrat oder Bezirkstagspräsident“ und die Wörter „(Kreis tags, Bezirkstags)“ durch die Wörter „ , Kreistags oder Bezirkstags“ ersetzt.
21. § 92 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
22. § 94 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „(des Landkreises, des Bezirks)“ durch die Wörter „ , des Landkreises oder des Bezirks“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „dieser Verordnung“ gestrichen.
23. § 98 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 15 werden die Wörter „(Landkreis, Bezirk)“ durch die Wörter „ , des Landkreises oder des Bezirks“ ersetzt.
- b) Nr. 21 wird wie folgt geändert:
- aa) In Spiegelstrich 1 werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ durch die Wörter „gemäß Art. 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014“ ersetzt.
- bb) In Spiegelstrich 2 werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ durch die Wörter „gemäß Art. 3 Nr. 11 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014“ ersetzt.
- c) In Nr. 24 wird die Angabe „§ 226 AO“ durch die Angabe „§ 227 AO“ ersetzt.
- d) In Nr. 33 werden die Wörter „(z.B. Vermerke über Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit, Zweckbindung, Sperrvermerke)“ durch die Wörter „– z. B. Vermerke über Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit, Zweckbindung, Sperrvermerke –“ ersetzt.
- e) In Nr. 46 werden die Wörter „(Landkreis, Bezirk)“ durch die Wörter „ , des Landkreises oder des Bezirks“ ersetzt.
- f) In Nr. 54 wird die Angabe „Abs. 5“ gestrichen.
- g) Nr. 56 wird wie folgt geändert:
- aa) In Halbsatz 1 wird das Wort „Beträge“ durch die Wörter „Geldleistungen und Sachzuwendungen“ ersetzt und die Wörter „von Dritten“ gestrichen.
- bb) Halbsatz 2 wird gestrichen.
- h) In Nr. 57 werden die Wörter „(Speicherplatten, Mikrofiche)“ durch die Wörter „– Speicherplatten, Mikrofiche –“ ersetzt.
24. § 99 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „(den Landkreis, den Bezirk)“ durch die Wörter „ , den Landkreis oder den Bezirk“ ersetzt und die Wörter

„ , nicht jedoch vor dem 1. Januar 2012“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Die Rechtsaufsichtsbehörde kann auf Antrag für die Jahresabschlüsse nach Art. 102a GO oder Art. 88a LKrO oder Art. 84a BezO einen späteren Zeitpunkt bestimmen, wenn eine vollständige Konsolidierung noch nicht möglich ist.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „(der Landkreis, der Bezirk) bei Inkrafttreten dieser Verordnung“ durch die Wörter „ , der Landkreis oder der Bezirk am 1. Januar 2007“ und die Wörter „so gilt für die Anpassung die Frist nach Abs. 1“ durch die Wörter „so ist dieses an die Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „innerhalb dieser Frist“ gestrichen.

c) Es werden die folgenden Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>§ 3a ist verpflichtend erstmals auf die Planung, Ausführung und Rechnungslegung des Haushaltsjahres 2019 anzuwenden. <sup>2</sup>Im Anlagevermögen aktivierte geringwertige Wirtschaftsgüter sind im Jahresabschluss 2019 in Abgang zu stellen oder gemäß ihrer Restnutzungsdauer planmäßig abzuschreiben.

(4) Sammelposten nach § 6 Abs. 2a EStG dürfen letztmals im Haushaltsjahr 2018 gebildet werden und sind nach den steuerrechtlichen Bestimmungen aufzulösen.“

25. In § 7 Abs. 2, § 12 Abs. 4 Satz 4, § 27 Abs. 1 und 2 Satzteil vor Nr. 1 werden jeweils die Wörter „(Kreistag, Bezirkstag)“ durch die Wörter „ , Kreistag oder Bezirkstag“ ersetzt.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2018 in Kraft.

München, den 20. Juli 2018

**Bayerisches Staatsministerium  
des Innern und für Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister



86-8-A/G , 800-21-84-A

## Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze

vom 1. August 2018

Auf Grund

- des Art. 3 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Familiengeldgesetzes (BayFamGG) vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613, 622, BayRS 2170-7-A),
- des § 47 Abs. 1 Satz 1, des § 73 Abs. 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Art. 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 6 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl. S. 754, BayRS 800-21-1-A), das zuletzt durch § 1 Nr. 408 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales:

**§ 1**

Die Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl. S. 912, 982, BayRS 86-8-A/G), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 9. Januar 2018 (GVBl. S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Teils 1 Abschnitt 2 wird gestrichen.
2. Der bisherige § 5 wird § 1 und in Abs. 3 werden die Wörter „des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)“ durch die Wörter „des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG)“ ersetzt.
3. Der bisherige § 6 wird § 2 und wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 3“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird die Angabe „FAG“ durch die Angabe „BayFAG“ ersetzt.
4. Die bisherigen §§ 7 und 8 werden die §§ 3 und 4, die bisherigen §§ 9 bis 9e werden die §§ 5 bis 5e.
5. Der bisherige § 9f wird § 5f und wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 9b“ durch die Angabe „§ 5b“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 9d“ durch die Angabe „§ 5d“ ersetzt.

6. In § 53 Abs. 1 Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.

7. Nach Teil 9 wird folgender Teil 10 eingefügt:

„Teil 10

Vorschriften für den Bereich der Familienleistungen

§ 102

Anpassung des Bayerischen Familiengelds

Hat das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem der nachfolgend genannten Staaten, wird das bayerische Familiengeld abweichend von Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Familiengeldgesetzes in der nachfolgend genannten Höhe gewährt:

| Nr. | Staat                    | für ein erstes<br>oder zweites<br>Kind | für ein drittes<br>oder weiteres<br>Kind |
|-----|--------------------------|----------------------------------------|------------------------------------------|
| 1   | Estland                  | 187,50 €                               | 225,00 €                                 |
| 2   | Griechenland             | 187,50 €                               | 225,00 €                                 |
| 3   | Lettland                 | 187,50 €                               | 225,00 €                                 |
| 4   | Litauen                  | 187,50 €                               | 225,00 €                                 |
| 5   | Malta                    | 187,50 €                               | 225,00 €                                 |
| 6   | Portugal                 | 187,50 €                               | 225,00 €                                 |
| 7   | Slowakei                 | 187,50 €                               | 225,00 €                                 |
| 8   | Slowenien                | 187,50 €                               | 225,00 €                                 |
| 9   | Tschechische<br>Republik | 187,50 €                               | 225,00 €                                 |
| 10  | Zypern                   | 187,50 €                               | 225,00 €                                 |
| 11  | Bulgarien                | 125,00 €                               | 150,00 €                                 |
| 12  | Kroatien                 | 125,00 €                               | 150,00 €                                 |
| 13  | Polen                    | 125,00 €                               | 150,00 €                                 |
| 14  | Rumänien                 | 125,00 €                               | 150,00 €                                 |
| 15  | Ungarn                   | 125,00 €                               | 150,00 €                                 |

## § 103

Zuständigkeit für die Ausführung des Ersten Abschnitts des Bundeserziehungsgeldgesetzes und der Abschnitte 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Zuständig für die Ausführung des Ersten Abschnitts des Bundeserziehungsgeldgesetzes und der Abschnitte 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales.“

8. Der bisherige Teil 10 wird Teil 11.
9. Der bisherige Teil 11 wird Teil 12 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Teil 12

Vorschriften für den Bereich des Opferentschädigungsgesetzes“.

10. § 134 wird aufgehoben.
11. Der bisherige Teil 12 wird Teil 13 und in § 136 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Abschnitt 2“ gestrichen.

## § 2

(1) Diese Verordnung tritt am 8. August 2018 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 7. August 2018 tritt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (PO-AE) vom 19. August 1999 (GVBl. S. 382, BayRS 800-21-84-A), die durch § 1 Nr. 415 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, außer Kraft.

München, den 1. August 2018

**Bayerisches Staatsministerium  
für Familie, Arbeit und Soziales**

Kerstin S c h r e y e r , Staatsministerin







**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

**Druck:** AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München

Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

**Bezug:** Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

**Widerrufsrecht:** Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

**Bankverbindung:** Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80ISSN 0005-7134

---